

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“
in der Stadt Papenburg, der Gemeinde Surwold,
Samtgemeinde Nordhümmling, und der Gemeinde Neulehe,
Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland

Vom 6.12.2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Krummes Meer“.

(2) Das NSG erstreckt sich nördlich des Küstenkanals zwischen den Ortschaften Neulehe und Aschendorf-Moor-Siedlung im Westen und dem Splittingkanal im Osten. Es befindet sich in der Stadt Papenburg, der Gemeinde Surwold, Samtgemeinde Nordhümmling, und der Gemeinde Neulehe, Samtgemeinde Dörpen, im Landkreis Emsland.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Papenburg, der Samtgemeinde Nordhümmling, der Samtgemeinde Dörpen, dem LK Emsland — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Krummes Meer, Aschendorfer Obermoor“. In der Übersichtskarte und in der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1056 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Prägende Landschaftselemente des NSG „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ sind ungenutzte Restmoorbestände und Wiedervernässungsbereiche mit hochmoortypischen Tier- und Pflanzenarten, in Renaturierung befindliche ehemalige Abtorfungsflächen sowie Hochmoorgrünland. Derzeit überwiegend ackerbaulich genutzte Sandmischkulturflächen werden einbezogen. Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlich strukturierter Hochmoor-Lebensräume aus, die eng miteinander verzahnt sind. Das NSG umfasst mit dem Hochmoorkomplex und seinen Randbereichen eines der größten, noch unzerschnitten gebliebenen Gebiete der ehemals durch Hochmoore geprägten Hunte-Leda-Moorniederung.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Aschendorfer Obermoor/Wildes Moor“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Entwicklung insbesondere

1. hochmoortypischer Standortfaktoren,
2. oberflächennaher Wasserstände durch Wiedervernässung,
3. von Hochmoorgrünland,
4. naturnaher Waldflächen im Hochmoorrandbereich.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere des lebenden und des durch Torfabbau und Entwässerung degenerierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen und großflächig waldfreien Bereichen und naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Torfstichgewässern,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 7110 Lebende Hochmoore
als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,
 - bb) 91D0 Moorbüschel
als naturnahe torfmoosreiche Birkenwälder unter anderem im Hochmoorrandbereich auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Mooren einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
durch Renaturierung von degeneriertem Hochmoor mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, das durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet ist, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

*) Hier nicht abgedruckt

cc) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

dd) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

c) der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

durch die Sicherung und Entwicklung von besonnten Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Gewässern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer, außerdem durch die weitgehende Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larvengewässer mit Torfmoosen.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

(7) Die Hochmoorregeneration der westlich des in der maßgeblichen Karte dargestellten landeseigenen Gebietes 26 gelegenen wertvollen Hochmoorlebensräume soll durch die Entwicklung einer Pufferzone gewährleistet werden. Die Pufferzone ist in der maßgeblichen Karte mit einem Punktraster gekennzeichnet.

1. Dazu werden in den zum Gärtnereigraben entwässernden Gräben folgende Maßnahmen durchgeführt:
 - a) Erhöhung der Grabensohle um ca. 0,50 Meter,
 - b) Einbau von regulierbaren Stauwehren,
 - c) maximale Anhebung des Wasserstandes vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, jedoch ohne die Flächen zu überstauen,
 - d) Absenkung des Wasserstandes vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres auf ein Maß, das die hydrologische Pufferwirkung sicherstellt, aber weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gewährleistet.
2. Die Maßnahmen gemäß Nummer 1 werden nicht vor Ablauf der für diese Flächen gültigen Pachtverträge am 31. 12. 2013 umgesetzt.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. Feuer anzuzünden,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben, zu starten und landen zu lassen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. ohne
 - a) die Wasserstände des Gebietes abzusenken,
 - b) das Bodenrelief zu verändern,
 - c) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - d) Gehölze außerhalb von Waldflächen anzupflanzen,
 - e) bisher nach den Regeln der deutschen Hochmoorkultur angelegte Flächen in Sandmisch- oder Sanddeckkultur umzuwandeln oder zu besanden,

sowie darüber hinaus

2. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
3. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 4,
4. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) im Gebiet 26, das in der maßgeblichen Karte mit einem Grauraster gekennzeichnet ist,

- b) außerhalb des unter Buchstabe a genannten Gebietes 26 mit folgenden Auflagen:
 ohne
 aa) Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 bb) Erntegut zu lagern,
 cc) eine Winterbeweidung vom 15. November bis 1. Mai durchzuführen,
 dd) Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 ee) ackerbauliche Zwischennutzung,
- c) auf im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen zusätzlich zu Buchstabe b nach Maßgabe der Pacht- oder Nutzungsverträge, sofern dies dem Schutzzweck nicht widerspricht,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
7. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 4 Buchst. b, Doppelbuchst. aa, dd und ee zustimmen, sofern die Maßnahmen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
8. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. ohne
- a) Verwendung von Gehölzen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der Hunte-Leda-Moorniederung heimisch sind,
- b) Kahlschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen,
- c) eine mechanische Bodenbearbeitung flächig vorzunehmen,
- d) Laubgehölze zu roden,
- e) Hiebsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres durchzuführen,
- f) Wege anzulegen,
- g) Waldkalkungen oder Düngungen vorzunehmen,
- h) Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
2. auf im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen mit Vorgaben zusätzlich zu Nummer 1 nach Maßgabe der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsverträge, sofern dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.
3. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von der Regelungen der Nummer 1 Buchst. c, d und h zustimmen, sofern die Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- (5) Freigestellt ist der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigte Torfabbau, jedoch ohne eine zukünftige landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzung.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Wiedervernässung von Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration, durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
2. Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. 7. 1983 über das Naturschutzgebiet „Krummes Meer“ im Gebiet der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 703) außer Kraft.

Hannover, den 6. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel